

Führung und Kommunikation

# RA Christoph Kaiser: Vergaberecht – Tariftreue und Mindestlöhne bei öffentlichen Aufträgen auf dem Prüfstand des EuGH

In einer Serie schreibt RA Christoph Kaiser über die Fallstricke im Facility Management. RA Christoph Kaiser ist Mit-Herausgeber des Buches Facility Management – Recht und Organisation, erschienen im Werner Verlag. Thema im November: Vergaberecht – Tariftreue und Mindestlöhne bei öffentlichen Aufträgen auf dem Prüfstand des EuGH.



Rechtsanwalt Christoph Kaiser

Die Vergabekammer Arnsberg hat mit ihrem Beschluss vom 26.09.2013 dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob eine Regelung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen mit Europäischem Recht vereinbar ist. Die Norm verpflichtet die Auftragnehmer sicherzustellen, dass ihre eigenen Angestellten, die Nachunternehmer sowie eingesetzte Leiharbeiter entweder nach den Festlegungen eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrags entlohnt werden oder – soweit die Branche keinen für allgemeinverbindlich Tarifvertrag abgeschlossen hat – wenigstens ein Mindeststundenentgelt von Euro 8,62 zu zahlen. Nachdem der EuGH bereits 2008 eine ähnliche Vorschrift des inzwischen aufgehobenen und überarbeiteten niedersächsischen Landesvergabegesetzes für nicht mit europäischem Recht vereinbar erklärt hatte, hatten praktisch sämtliche Bundesländer ihre jeweiligen Vergabegesetze aufgehoben und überarbeitet. Ein Bewerber aus einem EU-Mitgliedstaat greift die Vorgabe in einem Vergabeverfahren mit der Begründung an, es gebe dort keine mit den Vorgaben des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vergleichbaren Tarif- bzw. Mindestlohnregelungen. Die Zahlung eines generellen Tarif- bzw. Mindestlohns in der im Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Höhe sei nach den dor-

Lesen Sie auch den vierten Teil unserer Serie Facility Management – Recht und Organisation – hier als PDF per KLIICK

RA Christoph Kaiser: Vergaberecht – Leistungen des Facility Management und Losaufteilung!

tigen Lebensverhältnissen auch nicht üblich. Die Regelung sei eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung, die geeignet sei, eine grenzüberschreitende Dienstleistungserbringung durch das betroffene Unternehmen zu behindern oder weniger attraktiv zu machen.

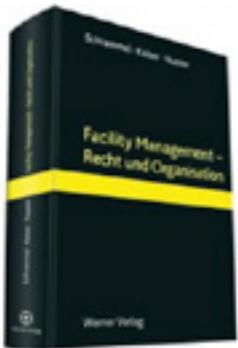
Die zwischenzeitlich erlassenen Landesvergabegesetze sehen fast durchgängig Regelungen vor, die mit denen des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen vergleichbar sind. Die Entscheidung des EuGH wird deswegen – wie damals – mit Spannung erwartet. Erklärt der EuGH die Regelung für nicht anwendbar, ist eine erneute Überarbeitungswelle bei den Landesvergabegesetzen absehbar.

Der Sachverhalt ist interessant, weil er ein Licht auf die Entwicklung des Vergaberechts vom ursprünglich stark wirtschaftlich geprägten zum sozial motivierten Sonderrechtsrahmen für öffentliche Aufträge wirft. Vergaberecht hatte ursprünglich klar wirtschaftlich geprägte Ziele: Durch einen möglichst breit, gleichbehandelnd und transparent angelegten Wettbewerb sollten sich auf der einen Seite qualifizierte Unternehmen unter fairen Bedingungen um öffentliche Aufträge bewerben können – der Mittelstand sollte gestärkt werden. Öffentliche Auftraggeber hingegen sollten in die Lage versetzt werden, ihren Bedarf möglichst zu Marktpreisen einkaufen zu können – und so auch eine bessere Kostenkontrolle zu haben. In die Materie wurden jedoch immer mehr Regelungen aufgenommen, die eher politisch als wirtschaftlich motiviert und der eigentlichen Zielrichtung des Vergaberechts fremd sind.

Mittelstand sollte gestärkt werden

Die Entscheidung ist aber aus rein praktischen Gründen für öffentliche Auftraggeber und Bieter gleichermaßen relevant. Erklärt der EuGH die Regelungen für nicht anwendbar, können öffentliche Auftraggeber (bspw. öffentliche Wohnungsbauunternehmen) bei Beschaffungsvorhaben in bestimmten Branchen mit niedrigeren Angebotspreisen rechnen. Bieter hingegen können sich dann bei ihrer Lohnkalkulation nicht mehr auf ein bestimmtes Preisniveau einstellen und werden „hart am Mindestlohn“ kalkulieren. Ob sich diese Entwicklung auf die Qualität der Angebote positiv auswirkt, bleibt abzuwarten, ist aber zu bezweifeln. Auftraggeber sind dann gut beraten, die Gewichtung der qualitativen Kriterien der Entscheidung des EuGH anzupassen.

## Das Buch zum Thema: Facility Management – Recht und Organisation



Facility Management in der Immobilienbranche hat sich zu einem eigenen Managementbereich mit spezifischen rechtlichen Fragestellungen entwickelt. Experten aus der Branche erläutern praxisnah alle wesentlichen Rechtsfragen des Facility Management einer Immobilie. Hier die wichtigsten Inhalte: Vergabe von Leistungen des Facility Managements, Der Facility-Management-Vertrag, Controlling, Gewerbliches Mietrecht, Betriebskosten, Energiemanagement, Umweltrecht und öffentliches Baurecht, Arbeitsrecht

Die Herausgeber sind: Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht Dr. Florian Schrammel, München, Rechtsanwalt Christoph Kaiser, Frankfurt, und Rechtsanwalt Dr. Jens Nusser, LL.M., beraten seit vielen Jahren u.a. Unternehmen im Bereich Facility Management. 512 Seiten zu 79 Euro